

**Bebauungsplan Nr. 26 „Riedenweg I“ – Neuaufstellung –
Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB
Öffentliche Auslegung vom 16.09.2019 bis 17.10.2019 (einschl.)**

Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Vorschläge der Verwaltung für die Abwägung in den Ratsgremien

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass sie weder Anregungen noch Bedenken zum Bebauungsplan haben:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Meppen
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, Cloppenburg
- Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover
- Ericsson GmbH, Düsseldorf
- Avacon Netz GmbH, Salzgitter
- GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation, Schondorf
- Gastransport Nord GmbH, Oldenburg

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

1) Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, Oldenburg, Schreiben vom 15.10.2019

Das Forstamt teilt mit, dass aus forstlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Es regt an, bei der Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf geeignete forstliche Herkünfte der Holzarten/Pflanzen zu achten und keine Eschen zu pflanzen.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

2) Landkreis Vechta, Schreiben vom 10.10.2019

„Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen keine Bedenken.
Hinweis: Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) vom Februar 2008. Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 800 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn zwei U-Hydranten mit 80 mm Durchmesser installiert werden. Die genauen Standorte sind mit der Feuerwehr Dinklage abzustimmen.“

Die Planzeichenerklärung sollte durch das Planzeichen für eine Gemeinbedarfsfläche, die sozialen Zwecken dient, ergänzt werden, da diese im Plangebiet festgesetzt wird.“

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Es handelt sich um ein seit Jahrzehnten bebautes und erschlossenes Gebiet. Die Frage der Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird mit dem OOWV und der Feuerwehr Dinklage geklärt. Die Planzeichenerklärung wird entsprechend dem Hinweis des Landkreises ergänzt.

3) OOWV Brake, Schreiben vom 15.10.2019

„Wir haben die Neuaufstellung des oben genannten Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen. Das Gebiet ist voll erschlossen. Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nicht durch geschlossene Fahrbahndecken – ausgenommen an den Kreuzungsstellen – überbaut werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Zu den Entsorgungsleitungen sind ebenfalls Sicherheitsabstände einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass wegen der erforderlichen Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten Versorgungsleitungen weder überpflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggfs. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.“

Im Weiteren gibt der OOWV Hinweise zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung für das Gebiet. Er weist darauf hin, dass frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen ist, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Gebiet ist bereits vollständig erschlossen. Die Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes ist nicht notwendig. Im Rahmen der B-Plan-Neufassung wurde ein textlicher Hinweis auf die Ver- und Entsorgungseinrichtungen des OOWV neu in den Bebauungsplan aufgenommen (Hinweis Nr. 2).

Die Verlegung zusätzlicher Ver- und Entsorgungsleitungen wird allenfalls in den ausgewiesenen Privatwegen erforderlich. Dies ist jeweils zwischen Eigentümer und OOWV zu klären.

Die Frage der Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird mit dem OOWV und der Feuerwehr Dinklage besprochen.

4) EWE Netz GmbH, Cloppenburg, E-Mail vom 19.09.2019

Die EWE weist auf ihre im Plangebiet befindlichen Versorgungsleitungen und Anlagen hin. Diese dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Sollte sich durch die Bebauungsplanänderung die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und

anerkannten Regeln der Technik. Die Kosten der Anpassungen seien vom Vorhabenträger zu tragen.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Bebauungsplanneufassung wird keine zusätzliche Bebauung ermöglicht und damit kein Erfordernis zur Änderung der Anlagen der EWE begründet. Im Übrigen wird im Rahmen der B-Plan-Neufassung ein textlicher Hinweis auf die Versorgungseinrichtungen der EWE neu in den Bebauungsplan aufgenommen (Hinweis Nr. 2).

Die Verlegung zusätzlicher Versorgungsleitungen wird allenfalls in den ausgewiesenen Privatwegen erforderlich. Dies ist jeweils zwischen Eigentümer und EWE zu klären.

Eingegangene Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Eingaben von Privatpersonen zu dem ausgelegten Planentwurf liegen nicht vor.